

**Satzung
über die Erhebung von
Verwaltungskosten für
Amtshandlungen bei
weisungsfreien Angelegenheiten
des Abwasserzweckverbandes
„Muldental“ (Freiberger Mulde)**

(Kostensatzung vom 19.03.2019)

Präambel

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) geändert worden ist sowie des § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes "Muldental" (Freiberger Mulde) in ihrer öffentlichen Sitzung am 19.03.2019 folgende Kostensatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Kostenpflicht*
- § 2 Kostenschuldner*
- § 3 Kostenhöhe und Kostenverzeichnis*
- § 4 Entstehung der Kosten*
- § 5 Zeitpunkt der Fälligkeit*
- § 6 Auslagen*
- § 7 Schreibauslagen*
- § 8 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG*
- § 9 Inkrafttreten*

§ 1 Kostenpflicht

Der Abwasserzweckverband "Muldental" (Freiberger Mulde), im Folgenden „Verband“ genannt, erhebt für seine Tätigkeiten, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt in weisungsfreien Angelegenheiten vornimmt (Amtshandlungen), Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten) nach den Vorschriften dieser Satzung. Unterliegt eine Amtshandlung der Umsatzsteuer, wird diese auf den Kostenschuldner ohne gesonderte Ausweisung umgelegt.

§ 2 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet:

1. wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
2. wer die Kosten dem Verband gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

§ 3 Kostenhöhe und Kostenverzeichnis

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr bemisst sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.

(2) Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr von 5 bis 25.000 EUR erhoben.

(3) Die Höhe der Verwaltungsgebühren ist nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu bemessen. Ausnahmen vom

Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zur Amtshandlung stehen. Die Mindestgebühr beträgt 5 EUR.

(4) Wertgebühren können für Amtshandlungen vorgesehen werden, bei denen der Verwaltungsaufwand oder die Bedeutung der Angelegenheit maßgeblich vom Wert des Gegenstandes der Amtshandlung bestimmt wird (Gegenstandswert). Ausschlaggebend für die Berechnung ist der Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung. Mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens können mit einer Gebühr bewertet werden. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 vom Hundert vom Wert des Gegenstandes.

(4) Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 4 Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, entstehen sie mit Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs.

§ 5 Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Verband einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 6 Auslagen

(1) Auslagen sind Aufwendungen des Verbandes, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung im Sinne von § 1 entstehen. Auslagen sind insbesondere:

1. Entschädigungen und Vergütungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen;
3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen;
4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von

- Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen (z. B. externe Rechtsberater) für ihre Tätigkeit zustehen;
 6. Kosten im Zahlungsverkehr (z. B. Rücklastschriften, Bankgebühren u. ä.)
 7. Kosten der Abwasseranalytik für die Einleiter- und Indirekteinleiterüberwachung.

(2) Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

(3) Auslagen im Sinne des Abs. 1 werden auch dann erhoben, wenn der Verband aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

§ 7 Schreibauslagen

Für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen und Abschriften werden Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen bestimmt sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.

§ 8 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Der § 25 Abs. 2 SächsVwKG, in der jeweils geltenden Fassung, findet bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechende Anwendung.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten des AZV „Muldental“ (Freiberger Mulde) vom 18.11.2003 außer Kraft.

Halsbrücke, den 19.03.2019

Volkmar Schreiter
Verbandsvorsitzender - Siegel -

Anlage
Kostenverzeichnis

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gilt die vorstehende Satzung, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen ist, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 i. V. m. § 21 Abs. 3 SächsKomZG wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kostenverzeichnis des AZV "Muldentale"**Anlage**

Anlage zu § 3 der Verwaltungskostensatzung vom 19.03.2019

Hinweis: **1 ZE (Zeiteinheit)** entspricht einem Zeitaufwand von 15 Minuten. Zeiteinheiten werden je angefangene Viertelstunde kostenpflichtiger Verwaltungstätigkeiten zum Ansatz gebracht (siehe lfd. Nr. 11)

Lfd. Nr.	Amtshandlungen, öffentliche Leistungen	Gebühren in EUR
0	Leistungen, die nicht im Kostenverzeichnis aufgeführt sind	Abrechnung gem. Stundensatz lfd. Nr. 11 zzgl. Sachaufwand lfd. Nr. 5 und 12
1	Erteilung einer Bescheinigung	
1.1	Bescheinigung über gezahlte Gebühren, Zahlungsstände und Kostenersätze	8,75 EUR/ZE
2	Einsichtgewährung, Auskünfte	
2.1	Erteilung von Auskünften und Einsichtgewährung einfacher Art (nach § 3 Abs. 1 SächsVwKG in Rechtsvorschriften, Satzungen, Abwasserbeseitigungskonzept und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke sowie öffentlich zugängliche Akten, Karteien, amtliche Bücher und dergleichen, soweit die Einsichtnahme nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird)	kostenfrei
2.2	Erteilung von Auskünften, die über § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsVwKG hinausgehen und Einsichtnahme in Akten, Unterlagen und Bücher	8,75 EUR/ZE
3	Erteilung einer Zweitschrift	10 bis 50 Prozent der Gebühr für die Erstschrift
4	Aufnahme einer Niederschrift	
4.1	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird (ausgenommen die Niederschrift zur Erhebung von Rechtsbehelfen) und dazu weitere Niederschriften	8,75 EUR/ZE
5	Schreibauslagen/Vervielfältigungen	
5.1	Material-/Sachaufwand für die mit Druckern/Scannern hergestellten Vervielfältigungen, auch für Kopien von Bau-, Lage- oder Bestandsplänen/Karten	
	DIN A4 schwarz-weiß	0,12 EUR/Seite
	DIN A4 farbig	0,18 EUR/Seite
	DIN A3 schwarz-weiß	0,15 EUR/Seite
	DIN A3 farbig	0,25 EUR/Seite
	größer DIN A3	nach Aufwand

6	Sonstige Amtshandlungen	
	derjenige, der eine Amtshandlung verursacht bzw. in dessen Interesse eine Amtshandlung vorgenommen wird, muss die Kosten tragen; es handelt sich hierbei z. B. um vom Kunden verursachte Änderungs- oder Ablehnungsbescheide, Weiterberechnung von Rücklastschriften/Bankgebühren etc.	8,75 EUR/ZE zzgl. Aufwand für die Dritt- leistung
7	Übermittlung von Ergebnissen aus TV-Befahrungen und Ortungen der Abwasseranlagen	8,75 EUR/ZE zzgl. Aufwand für die Dritt- leistung
8	Genehmigungen, Anordnungen und ähnliches	
8.1	Bearbeitung eines Einleitungsantrages und Erteilung der Genehmigung zur Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen (Einleitgenehmigung)	35,00 EUR
8.2	Bearbeitung eines Einleitungsantrages für nichthäusliches Abwasser zur Erstellung eines Indirekteinleitervertrages	150,00 EUR
8.3	Anordnung zum Trennen und/oder Verschluss des Hausanschlusses	20,00 EUR
8.4	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung	35,00 EUR
8.5	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Genehmigung	25,00 EUR
8.6	Fristverlängerungen Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde	20,00 EUR
8.7	Auskünfte zum Leitungsbestand und Stellungnahmen für Baugenehmigungen	20,00 EUR
8.8	Schachtgenehmigung mit 1 bis 3 Lageplänen bis DIN A3 (Gültigkeit: max. 6 Monate)	30,00 EUR
8.9	sonstige Genehmigungen und Anordnungen (z. B. Anordnung zum satzungsgemäßen Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen, Einbau und Nutzung eines Abscheiders oder einer Rückstausicherung oder von Abwasserhebeanlagen und Abwasserpumpenanlagen)	30,00 EUR
8.10	Entscheidung zum Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	80,00 EUR
9	Einstellung der Abwasserentsorgung	
9.1	vorübergehende Einstellung der Abwasserentsorgung durch Trennung/Verschluss der Grundstücksentwässerungsanlagen von den öffentlichen Abwasseranlagen	8,75 EUR/ZE zzgl. Aufwand für die Dritt- leistung
9.2	dauerhafte Einstellung der Abwasserentsorgung durch Trennung/Verschluss der Grundstücksentwässerungsanlagen von den öffentlichen Abwasseranlagen	8,75 EUR/ZE zzgl. Aufwand für die Dritt- leistung

10	Begehungen vor Ort zur Prüfung	
10.1	Prüfung, Begutachtung, Bestandserfassung von Grundstücksentwässerungsanlagen mit Kontrolle der ordnungsgemäßen Herstellung, Bestandsaufnahme und ähnliches	40,00 EUR zzgl. lfd. Nr. 12
10.2	Wiederholte Prüfung, Begutachtung, Bestandserfassung der Grundstücksentwässerungsanlage infolge Mängelbeseitigung	35,00 EUR zzgl. lfd. Nr. 12
10.3	Verplombung von geeichten Messeinrichtungen (z. B. Brunnen-, Unter-, Nebenzähler)	15,00 EUR
11	Bearbeitungsaufwand nach Zeitaufwand - ZE	
11.1	je angefangene Viertelstunde der Angestellten und Arbeiter u. ä. inklusive Personalkosten, Arbeitsplatzgrundausrüstung, sächlicher Verwaltungsaufwand und Raumkosten	
11.1.1	Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit für im öffentlichen Dienst Beschäftigte während der Dienstzeiten des Verbandes	8,75 EUR/ZE
11.1.2	Zuschlag für Tätigkeiten außerhalb der Dienststunden des Verbandes	25 v. H. Nr. 11.1
12	Fahrtkostenersatz	
	pro angefangene, gefahrene Kilometer von der Dienststelle zum Besichtigungsort zzgl. der Stundensätze	0,35 EUR/km
13	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
	gemäß Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG)	
13.1	Mahnung nach § 13 SächsVwVG	5,00 bis 25,00 EUR
13.2	Pfändung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 und § 15 Abs. 1 SächsVwVG	
13.2.1	wenn die Vornahme der Amtshandlung bis zu 3 Stunden in Anspruch nimmt	35,00 EUR
13.2.2	wenn die Vornahme der Amtshandlung mehr als 3 Stunden in Anspruch nimmt	45,00 EUR
13.3	Verwertung von Sicherheiten nach § 16 SächsVwVG	60,00 EUR
13.4	Androhung von Zwangsmitteln nach § 20 Abs. 1 Satz 1 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	25,00 bis 150,00 EUR
13.5	Festsetzung von Zwangsgeld nach § 22 Abs. 2 SächsVwVG	10,00 bis 1.000,00 EUR
13.6	Anwendung der Zwangsmittel, Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang nach § 24 Abs. 1 Satz 1 oder § 25 SächsVwVG	25,00 bis 1.000,00 EUR
13.7	Einstellung und Beschränkung der Vollstreckung nach § 2a Abs. 1 SächsVwVG	kostenfrei
13.8	Sonstiges	8,75 EUR/ZE
14	Verwaltungsgebühr zur Erhebung einer Abgabe aus Kleineinleitungen	12,50 EUR